



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

An das  
Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz  
Referat 52 - Erneuerbare Energien, Energieeffizienz,  
Speicher

**Frau Gundela Nostiz**

**Herrn Sebastian Biermann**

Archivstraße 2  
30169 Hannover

**Marie Kollenrott**  
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6  
30159 Hannover  
Tel. 0511 – 727367 – 320  
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de  
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 30.06.2020

## WEE Niedersachsen:

### Anlage 2 zur Stellungnahme des LEE Niedersachsen/Bremen

#### Ergänzende Hinweise zum WEE-Entwurf 3/21

##### 1. Zu 2.4

Der Verweis am Ende muss auf 3.5.2.2 korrigiert werden.

##### 2. Zu 2.8

Am Ende sollten die Worte „und sollte“ wieder eingefügt werden. Sie verdeutlichen den klimaschutzbezogenen dringenden Handlungsbedarf und könnten nach unserer Auffassung sogar durch Hinzufügung von „wo immer möglich“ noch deutlicher werden.

##### 3. Zu 2.9

Es ist gut, dass der WEE-Entwurf 3/21 nun am Ende eine „schlüssige“ Begründung einfordert. Noch besser wäre es, wenn hier „einer schlüssigen *und nachvollziehbaren dokumentierten* Begründung...“ stehen würde.



#### 4. Zu 2.9.3

Der neue Text sieht vor, dass bei Feststellung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung „das Projekt (...) unzulässig“ ist. Klargestellt werden sollte, dass nicht unbedingt das Projekt *als solches*, sondern in der bislang beantragten Form unzulässig sein dürfte. Wir schlagen deshalb als Ergänzung vor: „... BNatSchG *in der bisher beantragten Form* unzulässig.“

Die weitere Ergänzung im letzten Satz stellt fest, dass die Errichtung von WEA einen Funktionsverlust des Schutzgebietes herbeiführen kann. Dieser könne „zu besorgen sein“. Eine bloße Besorgnis reicht aber für die Ablehnung nicht aus. Vielmehr bedarf es des Nachweises, „dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil führen kann“ (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung am Ende vor: „Dann bedarf es einer weiteren Prüfung gemäß § 34 Abs. 2 ff. BNatSchG.“

Zudem sollte hier unbedingt Erwähnung finden, dass auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in aller Regel bereits eine Natura2000-Prüfung erfolgt. Können Natura2000-Gebiete tatsächlich betroffen sein, sind diese Arbeiten auf der vorgelagerten Planungsebene in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen.

Zudem wäre eine Klarstellung wünschenswert, wonach eine Natura2000-Vorprüfung nur in solchen Fällen erforderlich ist, in denen wirklich hinreichende Anhaltspunkte für eine Auswirkung des Vorhabens auf die Bestandteile des Natura2000-Gebiets gemäß Standarddatenbogen bestehen. Auf Basis solcher hinreichenden und nicht auf reine Besorgnisse zu gründenden Erwägungen muss das Vorhaben geeignet sein, von außen auf das Natura2000-Gebiet einzuwirken. Angesichts einer teils doch recht besorgnisgetragenen Verwaltungspraxis wäre eine solche Praxis hilfreich.

#### 5. Zu 2.10

In Ziffer 2.10 sollte noch einmal im letzten Absatz zum sogenannten standortverlagernden Repowering klargestellt werden, dass auch *differenzierte* weiche Tabukriterien zulässig sind. Der zweite Absatz enthält im ersten Anstrich eine allgemeine Formulierung hierzu. Gut wäre es, noch einmal ausdrücklich klarzustellen, dass weiche Tabukriterien für verschiedene Konstellationen auch differenziert festgelegt werden dürfen.

So kann ein Planungsträger z. B. folgende drei verschiedene Abstände für WEA von der Wohnbebauung als differenzierte Tabukriterien vorsehen:



- Abstand A für Neubauvorhaben;
- Abstand B für Repowering-Vorhaben an bestehenden Standorten (standorterhaltendes Repowering);
- Standort C für Repowering-Standorten an gesondert hierfür ausgewiesenen Flächen (standortverlagerndes Repowering).

Diese planerische Möglichkeit sollte der Erlass ausdrücklich benennen. Gerade die *Differenzierung* von Tabukriterien ist eine sachgerechte „...Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen.“ (Zitat aus 2.10).

Wir raten zudem dringend dazu, in den Zielvorgaben für die Planung (2.13) und in 2.10 mit Verweis auf 2.13 das *standortverlagernde* Repowering ausdrücklich von den flächenbezogenen Zielen für die Planung *auszunehmen*. Das standortverlagernde Repowering ist im Hinblick auf die autonome Entscheidung der Altanlagenbetreiber bzgl. eines Abbaus ihrer Anlagen zeitlich extrem schwer abschätzbar. Es sollte deshalb keinesfalls Bestandteil der Zielerfüllung gemäß 2.13 sein. Dies klarzustellen, wäre in Ziffern 2.10 und 2.13 sehr notwendig.

## 6. Zu 2.13

In 2.13 befindet sich im dritten Absatz nach „Landesfläche“ noch ein Sternchen. Dort gibt es aber keine Fußnote.

## 7. Zu 3.3.2

Im Hinblick auf diesen unveränderten Absatz verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. August 2020 und dort auf die Ziffer 2.1 zur damaligen 3.2.2. Darin hatten wir insbesondere auch angeregt, eine Hilfestellung zur praktischen Umsetzung des § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG aufzunehmen.

## 8. Zu 3.3.3

Die Rechtsprechung ermöglicht den Antragstellern/innen im Vorbescheidsverfahren bekanntermaßen, auf das sogenannte vorläufige positive Gesamturteil *zu verzichten*. Diese Möglichkeit sollte der WEE ausdrücklich benennen.



Allen Beteiligten ist klar, dass dann zwar die Bindungswirkung des Vorbescheids schmäler ist. Gleichzeitig aber erhöht sich seine praktische Relevanz entsprechend seinem ausdrücklichen Zweck, *einzelne Fragen* vor einem Genehmigungsverfahren klären zu können.

## 9. Zu 3.4

Im Hinblick auf die Ausführungen zur UVP verweisen wir zunächst erneut auf die Ziff. 3.2 unserer Stellungnahme vom 28. August 2020. Diese wiederum verweist auf unsere Stellungnahme vom 14. Februar 2020 und insbesondere auf ganz konkrete Vorschläge zur Behandlung sog. kumulierender Auswirkungen und zum Windfarmbegriff. Dabei begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme einer schematischen Darstellung bezgl. der Einwirkungsbereiche. Bzgl. der übrigen Teile unserer Stellungnahme bitten wir erneut um Prüfung der Aufnahme in den WEE.

Die Ziff. 3.4.1 verweist nun auf den „Leitfaden Artenschutz in der jeweils geltenden Fassung“. Wie bereits in unserem Anschreiben ausgeführt, ist derzeit nach dem Willen der UMK der Signifikanzrahmen *vorrangig* im Hinblick auf die Regelabstände und damit auch die Einwirkungsbereiche. Deshalb sollte der WEE keinesfalls auf den Leitfaden Artenschutz, sondern eben durch Einbeziehung des UMK-Signifikanzrahmens auf *diesen* verweisen.

In Ziff. 3.4.10 und dort im 2. Absatz führt der WEE-Entwurf 3/21 zudem aus, dass ein räumlicher Zusammenhang bei *deutlicher* Überschreitung der 10-fachen Anlagenhöhe auszuschließen ist. Hier sollte der WEE entweder ein klareres Kriterium verwenden oder zumindest statt „deutlich“ die Formulierung „mehr als nur unerheblich“ verwenden.

Schön wäre auch eine größere Klarheit im Hinblick auf die Ausführungen zum Landschaftsbild in 3.4.1. Danach „dürfte“ eine relevante Einwirkung von WEA auf das Landschaftsbild bei Überschreitung eines 15-fachen Abstandes der Anlagenhöhe auszuschließen sein. Besser wäre, wenn hier entweder eine deutliche Positionierung durch Verwendung der Worte „ist auszuschließen“ oder zumindest die Formulierung eines Regelfalls „ist in der Regel auszuschließen“ erfolgen würde.

## 10. Zu 3.5.3.5

Wir danken zunächst für die bisherigen Änderungen.



Ergänzend erlauben wir uns erneut darauf hinzuweisen, dass z. B. Brandenburg als Bundesland mit umfangreichen trockenen Kiefernforsten in seinem „Leitfaden Windenergie im Wald“ durch Verwendung von technischen und organisatorischen Vorkehrungen keine pauschalen Ausschlüsse von Waldstandorten sowie entsprechende Abstände als erforderlich ansieht.

Ergänzend weisen wir noch einmal auf Basis der Stellungnahme eines Mitglieds auf folgende Relevanz dieses Themas hin:

Über die juristischen Zusammenhänge hinaus birgt dieser Passus mit seiner restriktiven Abstandsregelung für die aufgeführten Landkreise die grundsätzliche Problemstellung, dass *bereits in diesem frühen Stadium* die Bestrebungen, den Wald für die Windenergienutzung zugänglich zu machen, in einem bedeutenden Teil Niedersachsens ausgebremst werden. Des Weiteren zeichnet sich ein Zielkonflikt zwischen den Entwürfen des LROP (*Stand: Dez. 2020*) und des hier vorliegenden 2. Entwurfs des WEE ab.

Zunächst ist zu beachten, dass die Kiefer die Charakterbaumart auf den ärmeren Böden der Tiefland-regionen darstellt. Sie nimmt gemäß *Bundeswaldinventur 3* des Jahres 2012 allein im Ostniedersächsischen Tiefland über 50 % der Waldfläche ein. Der räumliche Zuschnitt des Ostniedersächsischen Tieflandes beinhaltet u.a. die hier aufgeführten Landkreise *Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis*. Die Kiefer ist daher im definierten Raum der benannten Landkreise im Wald nahezu omnipräsent und prägt das Landschaftsbild. Für diesen Betrachtungsraum einen generell geltenden Abstand zu mit Kiefern bestockten Flächen > 5ha zu fordern, impliziert ohne genauere sowie weitergehende Definitionen nahezu die Streichung dieser Landkreise hinsichtlich der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung. Genau dieser Umstand ist jedoch schwerwiegend, da der Waldanteil im Ostniedersächsischen Tiefland mit rund 41 % der Flächenkulisse im Vergleich zum restlichen Bundesland überdurchschnittlich hoch und die Bevölkerungsdichte gering ist.

Demzufolge würde eine dermaßen restriktive Abstandsregelung in den genannten Landkreisen in Kombination mit weiteren Restriktionen von Beginn an zu einer deutlichen Reduktion des Ausbaupotenzials der Windenergie in Niedersachsen führen. Des Weiteren bleibt es undefiniert, welcher Bewertungsmaßstab für „Einzelfall-prüfungen“ und „weitergehende Anforderungen“ angesetzt wird. Hier ist dringend nachzusteuern.

Aufgrund von geologisch unterschiedlichen Ausgangssubstraten unterscheiden sich die Böden, die wir heute kennen. Im niedersächsischen Tiefland dominieren die Sandböden, entsprechend der



glazialen Serie. Häufig wurden, wie in den aufgezählten Landkreisen mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko, ertragsschwache Ackerstandorte, Heideflächen, Trockenrasen oder ausgedünnte Wälder mit Kiefern aufgeforstet, um auch auf diesen Flächen Erträge zu erzielen. Daraus resultieren rein räumlich gesehen die Überschneidungen, dass die Gebiete mit ertragsschwachen Böden und die von Kiefern dominierten Landkreise mit dem beschriebenen Waldbrandrisiko häufig deckungsgleich sind, was wiederum zu dem Zielkonflikt zwischen den Entwürfen des LROP und WEE führt.

Denn im ebenfalls aktuellen Entwurf des niedersächsischen LROP wird angeführt, insbesondere die ärmeren/sandigen Böden, also die *mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorte*, für die Windenergie zu nutzen:

*„Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst „...“ – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“ (1. Entwurf des LROP, Stand: Dez. 2020; Unter 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung Seite 13).*

Mit dieser Formulierung wird darauf abgestellt, zunächst die ökologisch wertvollen Waldstandorte mit höherer Biodiversität auszuschließen und im Gegenzug die anthropogen geprägten Forstkulturen mit hohem monokulturellem Kiefernanteil, die insbesondere im Ostniedersächsischen Tiefland zu finden sind, für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend müssten aufgrund der natürlichen und kulturellen Gegebenheiten insbesondere auch die Bereiche bzw. Landkreise betrachtet werden, die gemäß vorliegendem Entwurf des WEE vom „*mittleren bis hohem Waldbrandrisiko*“ betroffen sind, jedoch im Zuge dessen - wie bereits ausgeführt- großräumig ausgeschlossen bleiben sollen.

Ohnehin werden im LROP-Entwurf neben den üblichen Flächenschutzkategorien weitere Waldstandortfaktoren definiert, welche aufgrund von ökologischen Kriterien für die Windenergienutzung als ungeeignet eingestuft werden. Insbesondere im niedersächsischen Bergland befinden sich die Waldbestände, die historisch eine hohe Bewaldungskontinuität vorweisen und dementsprechend u.a. über die Kennzeichnung der „*historisch alten Wälder*“ ebenfalls entfallen sollen.

Sollte daher im Rahmen des Brandschutzes über den WEE zeitgleich eine andere Fokussierung des LROPs zu weitreichenden Restriktionen führen, muss hier rechtzeitig über vor- und nachrangige Ziel-setzungen diskutiert werden. Nur so kann vermieden werden, dass über die wechselseitigen



Ansprüche der vorliegenden Entwürfe, letztendlich die Ausbauziele der Abschlusserklärung zum Runden Tisch zur Zukunft der Windenergie konterkariert werden.

Das Ziel darf es aus unserer Sicht nicht sein, neue pauschale Abstandswerte zu forstlich genutzten Standorten zu definieren und damit gesamte Regionen von vornherein auszuschließen. Vielmehr muss hier näher definiert sein, wie die „weitergehenden Anforderungen“, die in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko bei Unterschreitung eines pauschalen Mindestabstands gestellt werden sollen, letztendlich ausgeführt werden

#### **11. Zu 3.5.4.2**

Wir bitten darum, noch einmal die Formel auf der Seite 36 zu prüfen. Erstens fänden wir es evtl. übersichtlicher, statt eines Punktes für das Multiplikationszeichen ein Sternchen oder ein x zu verwenden. Zweitens könnte nach Auffassung eines Mitglieds in beiden Gleichungen eine Wurzel fehlen. Dies haben wir nicht überprüft, geben es aber aus der Stellungnahme eines Mitglieds gerne als Frage an Sie weiter.

Zudem sollte der Erlass bereits ansprechen, dass die Bauordnung in der Überarbeitung ist und nach dem jetzigen Stand des Entwurfes eine Sonderregelung für die Windenergie mit einer deutlich verkürzten Abstandsfläche enthalten wird. Der Erlass sollte klarstellen, dass seine bisherigen Ausführungen dann unmittelbar keine Geltung mehr beanspruchen.

#### **12. Zu 3.5.4.3**

Eine redaktionelle Frage: Welche Anlage zu was ist am Ende gemeint? Vermutlich die Anlage zur Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“, richtig?

#### **13. Zu 3.5.4.4**

Diese Ziffer ist uns völlig unklar und wir schlagen vor, sie zu streichen. Ein „Stroboskopeffekt“ ist uns nicht bekannt. Ab und zu wird dieses Wort für den Schattenwurf verwendet. Jedenfalls ist er nicht abstandsrelevant. Gleiches gilt für den Schallschutz, der nach den Kriterien der TA Lärm zu prüfen ist. Dass hieraus per se besondere Abstände entstehen würden, die über die Abstände für die optisch bedrängende Wirkung hinausgehen würden, ist in keiner Weise praxisrelevant. Die Forderung nach einem entsprechenden Gutachten öffnet nur wieder Tür und Tor für unzureichende Anforderungen an die Genehmigungsbehörden und die Antragsteller/innen.



#### 14. Zu 3.6.3

Die Bezugnahme auf eine Nr. 2 ist unklar.

#### 15. Zu 3.6.4.2

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Ersatzzahlungen verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme vom 28. August 2020 und dort auf die Ziff. 2.4.3. Unsere dortigen Ausführungen insbesondere im Hinblick auch auf den bisherigen Erlass und weitere Aspekte bitten wir erneut dringend zu beachten und nach Möglichkeit zum Gegenstand des WEE zu machen.

Ergänzend:

- Abs. 5: Die Ausführungen, wonach „bestimmte Bepflanzungen unter Umständen als Beitrag zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden“ können, sollten unbedingt durch ein konkretes Beispiel ergänzt werden. Vorschlag: „Bei einer im Abstand von ca. 1.000 bis 2.500 m von der WEA entfernt erfolgten dreireihigen Bepflanzung im Abstand von 1,5 m mit Feldgehölzen und Heister bis 30° abweichend vom rechten Winkel zur Sichtachse der WEA mindert sich die Bemessung der Ersatzzahlung je 100 m lfd. Länge je WEA um den Faktor 0,1.“
- Im selben Absatz bedarf es einer Konkretisierung des Nahbereichs, Vorschlag: „Nahbereich bis 800 m Abstand von der WEA-Koordinate“.
- Abs. 6: Hier sollten zur Verbesserung der Anwendbarkeit konkrete Faktoren stehen, um die sich die Ersatzzahlung in diesen Fällen reduziert.
- Auch der vorletzte Absatz sollte deutlicher klarstellen, um welchen Faktor sich die Ersatzzahlung bei Abbau bestehender am WEA reduziert (in Abhängigkeit vom Größenverhältnis der Anlagen).
- Im letzten Absatz ist uns die sehr vorsichtige Einleitung unklar. In diesem Fall liegen doch ersichtlich die Voraussetzung einer Vollkompensation vor. Deshalb schlagen wir vor, den letzten Absatz wie folgt einzuleiten: „Die Voraussetzungen für eine Vollkompensation liegen vor, wenn ...“.





## 16. Zu 4.1

Auch im Hinblick auf das Straßenrecht verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme vom 28. August 2020 und dort auf die Ziff. 3.1 unter Bezugnahme ebenfalls auf unsere Stellungnahme vom 14. Februar 2020 und dort auf die Ziff. 11.

Ein Hinweis: Der Verweis im ersten Absatz von Ziff. 4.2 bedarf der Korrektur auf Ziff. 3.5.4.3. Im vierten Absatz ist der korrekte Verweis wohl auf Ziff. 4.5

## 17. Zu 4.6.1

Für die Verlängerung einer Frist gemäß dem vorletzten Absatz sollte eine Maximalfrist von z.B. einem Monat vorgesehen werden.

## 18. Weitere redaktionelle Anmerkungen

- 4.11: Die am Ende in Bezug genommene Ziff. existiert in diesem Dokument nicht.
- 4.12: „Tabelle 3“ dürfte in „Anlage 3“ zu ändern sein. Auch hier existiert die am Ende in Bezug genommene Ziff. in diesem Dokument nicht.
- Anlage 2, Ziff. 6: Hier sind Verweise von 6.3 auf 4.3 zu korrigieren.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen zum WEE-Entwurf 3/21 einen anregenden und konstruktiven Beitrag geleistet zu haben!

Hannover, 5. Mai 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marie Krumm', is written over a horizontal line.

LEE Niedersachsen/Bremen e.V.